

**Modulreglement**  
für das  
**Praktikum (Vollzeit- und Teilzeitmodus)**  
Studienrichtungen  
Sozialarbeit, Soziokultur, Sozialpädagogik

**Modul 100, 200, 250**

**Fassung Frühjahr 2026**

**Modulverantwortung**

- Jehva Lutz, Modul 100 (Sozialarbeit)
- Isabelle Odermatt, Modul 200 (Soziokultur)
- Miriam Chirilli, Modul 250 (Sozialpädagogik)

[jehva.lutz@hslu.ch](mailto:jehva.lutz@hslu.ch)  
[isabelle.odermatt@hslu.ch](mailto:isabelle.odermatt@hslu.ch)  
[miriam.chirilli@hslu.ch](mailto:miriam.chirilli@hslu.ch)

## Inhaltsverzeichnis

1	Modul-Beschreibung .....	3
1.1	Kompetenzprofil für die angeleitete Praxisausbildung .....	4
1.2	Leistungsnachweis .....	5
1.3	Pflichtlektüre .....	6
1.4	Weitere Unterlagen .....	6
1.5	Modulevaluation .....	6
1.6	Spezielle Bedingungen.....	6
2	Modulreglement .....	6
2.1	Sinn und Zweck dieses Reglements.....	6
3	Definition und allgemeine Zielsetzung .....	7
3.1	Allgemeine Definition .....	7
3.2	Zielsetzung .....	7
4	Rahmenbedingungen .....	7
4.1	Was gilt als Arbeitsstunde im Sinne des Ausbildungsverhältnisses? .....	7
4.2	Zeitpunkt im Studium und Dauer.....	8
4.3	Stellensuche und Anmeldung .....	8
4.4	Anstellungspraktikum.....	9
4.5	Beginn und Ende des Ausbildungsverhältnisses.....	9
4.6	Unterbruch oder Abbruch des Praktikums .....	9
5	Anforderungen an Praxisorganisationen und Praxisausbildende .....	10
5.1	Anforderungen an Praxisorganisationen .....	10
5.2	Anforderungen an Praxisausbildner:innen .....	11
5.3	Interne und externe Praxisausbildende .....	11
6	Struktur und Verlauf.....	11
6.1	Struktur und Umfang der fachlichen Anleitung und Reflexion.....	11
6.2	Verlauf des Praktikums.....	12
6.2.1	Kick-Off-Veranstaltung .....	12
6.2.2	Praxisbesuch.....	12
6.2.3	Abschlussgespräch.....	12
7	Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Ausbildungspartner:innen .....	13
7.1	Hochschule Luzern – Soziale Arbeit .....	13
7.2	Mentor:innen .....	13
7.3	Praxisorganisation (Arbeitgeber:in).....	13
7.4	Praxisausbildner:innen .....	14
7.5	Supervisor:innen .....	15
7.6	Studierende .....	15
8	Stellenwert von Lernzielen für die Praxisausbildung .....	15
9	Qualifizierung .....	15
9.1	Lernkontrollen .....	16
9.2	Anrechnung der ECTS .....	16
9.3	Nachteilsausgleich .....	16

## 1 Modul-Beschreibung

### SA.100, SA.200, SA.250\_Praktikum Sozialarbeit, Soziokultur, Sozialpädagogik

**Modulnummer** SA.100\_SA, SA.210\_SK, SA.250\_SP

**Modulverantwortliche:r** Jehva Lutz, Rahel Müller, Miriam Chirilli

**Modultyp** SA: C Core Modul SK: C Core Modul  
SP: C Core Modul

**Modulniveau** B Basic level

**ECTS** 30 oder 36  
oder  
27 (Passerelle Gemeindeanimation HF und Sozialpädagogik HF)

**Angebot** ✓ Herbstsemester ✓ Frühjahressemester  
✓ Zwischensemester Herbst ✓ Zwischensemester Frühling

#### Abstract

Das Praktikum ist obligatorisch und umfasst 30 oder 36 ECTS. Die gesamte Praxisausbildung im Rahmen des Studiums besteht aus dem Praktikum (30 oder 36 ECTS) und abhängig von Umfang des Praktikums dem Projekt (12 oder 18 ECTS) und ergibt insgesamt maximal 48 ECTS. Bei Passerelle Studierenden Kindheitspädagogik HF umfasst die gesamte Praxisausbildung im Rahmen des Studiums, aufgrund der erworbenen Praxis- und Bildungsleistungen an einer höheren Fachschule 36 ECTS. Entweder wird ein Praktikum mit 36 ECTS absolviert oder ein Praktikum mit 30 ECTS und einem Projekt mit 6 ECTS. Bei Passerelle Studierenden Gemeindeanimation HF und Sozialpädagogik HF umfasst die gesamte Praxisausbildung, aufgrund der erworbenen Praxis- und Bildungsleistungen an einer höheren Fachschule, entweder das Projekt (18 ECTS) oder das Praktikum (27 ECTS).

Als Lernfeld dient das Kennenlernen ausgewählter Handlungsfelder der Sozialarbeit, der Soziokultur bzw. der Sozialpädagogik sowie der Erwerb praxisfeldbezogener Qualifikationen. Das Praktikum ist an einen befristeten Anstellungsvertrag in einer von der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit anerkannten Praxisorganisation der Sozialen Arbeit in der Schweiz gebunden und wird in der Regel entlohnt. Das Pensum am Arbeitsort beträgt mindestens 60 und maximal 80 Prozent; eine Ausnahme bildet das Anstellungspraktikum, welches mit mindestens 50 und maximal 80 Prozent absolviert wird. Während des Praktikums ist der Besuch von mindestens einem Modul, das fortlaufend über das Semester stattfindet, obligatorisch. Während der Praxisausbildung werden die Studierenden durch qualifizierte Fachpersonen, die als Praxisausbildende (PA) anerkannt sein müssen, angeleitet und ausgebildet. Die Hochschule fördert das Lernen in der Praxis durch Supervision, die Begleitung durch eine:n Mentor:in, die Plattform Praxisausbildung und Methodikmodule. Die Gefässe dienen der Reflexion und der Integration von Praxiserfahrung. Die PA unterstützen die Studierenden bei der Klärung von Problemen und Konflikten im Praxisfeld und bei der Entwicklung des professionellen Profils. Die Verantwortung für die Planung des Praktikums liegt grundsätzlich bei der studierenden Person. Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, unterstützt die Studierenden bei der Praktikumsuche indem qualifizierte Praktikumsangebote auf dem Praxismarkt veröffentlicht werden.

## **1.1 Kompetenzprofil für die angeleitete Praxisausbildung**

### **Fachkompetenzen**

Die Studierenden

- kennen die Zielsetzungen, Strukturen, Rahmenbedingungen und Aufgaben ihrer Praxisorganisation sowie die für die Arbeit wichtigen Partnerorganisationen und können ihre Kenntnisse adressat:innengerecht einsetzen. Sie beziehen professionsrelevantes Wissen in ihre Analyse ein.
- verfügen über spezifisches Wissen in Bezug auf die Lebens- und Problemlagen ihrer Adressat:innen und können es situationsadäquat einsetzen. Die Studierenden beziehen dabei Problem-/Gegenstandswissen und Wissen aus den Bezugs-Disziplinen der Sozialen Arbeit mit ein.

### **Methodenkompetenzen Sozialarbeit**

Die Studierenden

- kennen Verfahren und Instrumente für die methodische Bearbeitung professionsspezifischer Problem- und Aufgabenstellungen (Situationsanalyse, Zielformulierung, Planung, Umsetzung und Evaluation) und können diese anwenden.
- können immaterielle und materielle Ressourcen erschliessen und fachgerecht sowie adressat:innengerecht nutzen.
- sind in der Lage, Arbeitsaufträge umzusetzen, strukturierte Beratungsgespräche zu führen und sie auszuwerten.
- können Anliegen von Adressat:innen vertreten und zu konstruktiven und professionellen begründeten Lösungen beitragen.
- erarbeiten sich für die Soziale Arbeit spezifische digitale Kompetenzen bezüglich Nutzung von Geräten, Apps, Tools, der Informationssicherheit und Verwendung von KI.

### **Methodenkompetenzen Sozialpädagogik**

Die Studierenden

- können (kreative) Techniken und Methoden für die Leitung, Begleitung, Moderation von Gruppensituationen und der Steuerung gruppenspezifischer Prozesse anwenden.
- sind in der Lage, in Beratungssettings Kontext und Aufträge zu klären, mit den Adressat:innen strukturierte und zielorientierte Beratungsgespräche zu führen, Interventionen zu planen und verschiedene Sichtweisen zu moderieren.
- können einen individuellen Bedarf erfassen, Ressourcen erschliessen, verschiedene Perspektiven einholen und ihre Einschätzung auch in Berichten/Stellungnahmen festhalten.
- sind in der Lage, den individuellen Entwicklungs- und Förderbedarf ihrer Adressat:innen einzuschätzen, komplexe Erziehungs- und Entwicklungssituationen zu analysieren und in ihrer Analyse einen positiven, zukünftigen Verlauf zu planen.
- können auf der Grundlage einer Bedarfs- und Situationsanalyse unter Einbezug ihrer Adressat:innen Massnahmen begleiten und unterstützen, sowie Entwicklungsprozesse dokumentieren.

### **Methodenkompetenzen Soziokultur**

Die Studierenden

- sind fähig Sozialräume fachlich zu erfassen, darzustellen und zu analysieren.
- kennen Verfahren und Instrumente für die methodische Bearbeitung praxisfeldspezifischer Problem- und Aufgabenstellungen (Situationsanalyse, Zielformulierung, Planung, Umsetzung und Evaluation) und können sie anwenden.
- sind in der Lage, adressat:innengerecht mit verschiedenen Zielgruppen und Akteur:innen auf unterschiedlichen Kanälen zu kommunizieren können.
- können Techniken und Methoden zur Aktivierung, Unterstützung und Begleitung von Individuen und Gruppen der Situation angemessen auswählen und anwenden.

- können Anliegen von Adressat:innen vertreten, zwischen Interessen vermitteln und zu konstruktiven und professionell begründeten Lösungen beitragen.
- können Projekte unter Einbezug von Zielgruppen partizipativ planen und umzusetzen.
- haben ein Bewusstsein sowie Handlungsfähigkeit entwickelt, um in den vier Positionen des soziokulturellen Handlungsmodells - Konzept-, Organisations-, Vermittlungs- und Animationsposition - professionell aktiv zu werden.
- sind fähig, kulturelle Aktivitäten und kreative Ausdrucksformen, die zur Selbstwahrnehmung und zum kulturellen Austausch beitragen zu fördern.
- können Techniken und Methoden zur Aktivierung von Individuen und Gruppen der Situation angemessen auswählen oder anwenden.

### **Sozialkompetenzen**

Die Studierenden

- können auf andere Personen zugehen, Beziehungen aufbauen, Kontakte aufrechterhalten und verschiedene Kommunikationsebenen wahrnehmen und darauf adäquat reagieren sowie bewusst beenden, wenn der Auftrag erfüllt ist.
- bearbeiten Konflikte offen und sach- und beziehungsorientiert und suchen nach Lösungen, welche den unterschiedlichen Interessen gerecht werden.
- nehmen den Einfluss kultur- und lebensweltbedingter Denk- und Verhaltensmuster auf die Gestaltung von sozialen Beziehungen wahr und nehmen darauf Rücksicht.
- sehen sich als Dienstleister:innen und halten Absprachen und Abmachungen zuverlässig ein.
- begegnen ihren Adressat:innen mit Akzeptanz und Respekt.
- kennen die Anforderungen an Professionelle der Sozialen Arbeit, und agieren auch bei widersprüchlichen Anforderungen – innerhalb des Triplemandats adäquat, klar und transparent.

### **Selbstkompetenzen**

Die Studierenden

- beobachten sich selbst und reflektieren den Einfluss eigener Werte und Denkmuster auf das professionelle Handeln.
- setzen sich mit eigenen Stärken und Schwächen auseinander und kennen ihre eigenen Grenzen, können diese reflektieren und bearbeiten.
- haben Durchhaltevermögen und können mit emotionalen Belastungen im professionellen Kontext umgehen und diese verarbeiten.
- können Kritik entgegennehmen, reflektieren, darauf reagieren und bearbeiten.
- können Unsicherheiten und Dilemmas im professionellen Alltag aushalten – aber auch thematisieren.
- erarbeiten sich eine professionelle Identität als Fachperson der Sozialen Arbeit.
- erarbeiten sich eine kongruente, empathische und akzeptierende Grundhaltung.
- begegnen neuen Situationen mit Offenheit und Lernmotivation; sie können sich schnell darauf einstellen einlassen.
- können selbständig das eigene Lernen organisieren.

## **1.2 Leistungsnachweis**

Die Praxisausbildung ist qualifizierend und promotionsrelevant. Zur Qualifizierung gehören Lernkontrollen (formative Beurteilungen) sowie ein Leistungsnachweis (summative Beurteilungen). Um das Praktikum zu bestehen, müssen alle Lernkontrollen erfüllt und der Leistungsnachweise bestanden sein. Der Leistungsnachweis besteht in der summativen Qualifizierung des Praktikums durch den:die Praxisausbildner:in (Beurteilung anhand des Beurteilungsrasters). Die Bewertung erfolgt am Schluss des Praktikums auf der Basis von transparenten Kriterien, welche im von der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit zur Verfügung gestellten Beurteilungsraster enthalten sind.

Der Leistungsnachweis besteht aus zwei Elementen:

- dem Nachweis professionsrelevanter Kompetenzen, die im Rahmen angeleiteter oder selbständiger Tätigkeit in der Praxis sichtbar werden und am Schluss des Praktikums mittels Beurteilungsraster durch die Praxisausbildenden summativ beurteilt werden.
- Lernkontrollen, die im Verlauf des Praktikums durch die Studierenden zu erbringen sind und formativ beurteilt werden.

Normative Grundlagen sind:

- die Fachhochschulgesetzgebung des Bundes und insbesondere das konkretisierende Profil des Fachhochschulbereichs Soziale Arbeit der EDK vom 4./5.11.1999
- zu Fragen der Qualifikation die normativen Vorgaben der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, insbesondere die Studienordnung und das ausführende Studienreglement.

### **1.3 Pflichtlektüre**

Das Modulreglement sowie die Informationen auf der Plattform Praxisausbildung.

### **1.4 Weitere Unterlagen**

Die Plattform Praxisausbildung wird zur Unterstützung des Lernprozesses während des Modul eingesetzt. Alle für die Praxisausbildung relevanten Grundlagenpapiere und Formulare sind über die Plattform Praxisausbildung zugänglich.

### **1.5 Modulevaluation**

Das Modul wird einerseits über die Mentor:innen im direkten Kontakt mit den Studierenden und den Praxisausbildenden evaluiert. Die Reportings der Mentor:innen werden geprüft und Feedbacks der Studierenden, Praxisausbildner:innen und der Mentor:innen werden im Ressort Praxisausbildung besprochen und soweit möglich in die Modulentwicklung integriert.

### **1.6 Spezielle Bedingungen**

Voraussetzung für den Einstieg ins Praktikum ist die Anerkennung des Ausbildungsplatzes sowie die Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch alle Vertragspartner:innen (Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, Arbeitgeber:in, Praktikant:in und Praxisausbildner:in). Ferner wird ein abgeschlossenes Grundstudium vorausgesetzt. Falls ein Modul aus dem Grundstudium wiederholt werden muss, gilt das Praktikum als provisorisch bis zum erfolgreichen Bestehen des wiederholten Moduls (siehe Studienreglement). Wird das Grundstudium nachträglich nicht erfolgreich abgeschlossen, ist das Praktikum abzubrechen; ein bereits abgeschlossenes Praktikum kann in diesem Fall nicht in ECTS angerechnet werden. Im Semester unmittelbar nach Beendigung des Praktikums ist es obligatorisch, das Modul 110, 210 bzw. 260 Fallwerkstatt Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik zu belegen. Passerelle Studierende Gemeindeanimation HF und Sozialpädagogik HF besuchen das Modul 110, 210 bzw. 260 Fallwerkstatt nicht.

## **2 Modulreglement**

### **2.1 Sinn und Zweck dieses Reglements**

Professionelle Arbeit mit Menschen kann nur in direktem Kontakt mit diesen erlernt und eingeübt werden. Teilzeit- und Vollzeit-Studierende absolvieren deshalb ein 900 bzw. 1080 Stunden dauerndes Praktikum, in einer Praxisorganisation, werden durch qualifizierte Praxisausbildner:innen angeleitet und durch Modulinhalt unterstützt, um spezifisch Aufgaben im jeweiligen Praxisfeld der Sozialarbeit, der Soziokultur bzw. der Sozialpädagogik wahrnehmen zu können. Bei Passerelle Studierenden Gemeindeanimation HF und Sozialpädagogik HF sind es aufgrund der erworbenen Praxis- und Bildungsleistungen an der höheren Fachschule 810 Stunden.

Zweck dieses Reglements ist die verbindliche Regelung der Zusammenarbeit in Bezug auf das Ausbildungsverhältnis. Grundlegende Informationen und Dokumente finden sich alle auf der Plattform Praxisausbildung.

Bei Streitigkeiten aus nachfolgenden Bestimmungen sind die Gerichte am Sitz der Hochschule Luzern allein zuständig. Es ist in jedem Fall schweizerisches Recht anwendbar. Die Zuständigkeiten der Gerichte aus dem Arbeitsverhältnis zwischen Praxisorganisation und studierender Person in Praxisausbildung bestimmen sich nach Art. 34 ZPO.

### **3 Definition und allgemeine Zielsetzung**

Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit kennt verschiedene Module in der Praxisausbildung, wobei das «Praktikum» als zentrales Kernmodul im VZ/TZ-Bachelorstudium im Zentrum steht.

#### **3.1 Allgemeine Definition**

Das Praktikum ist ein Pflichtmodul, welches in der Schweiz absolviert werden muss. Es ist ein Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis. Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel durch einen befristeten Anstellungsvertrag mit einer Praxisorganisation (von der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit anerkannten Organisation der Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik) und dem:der Praktikant:in vereinbart und wird entlohnt (Anstellungspraktikum siehe unter Punkt 4.5). Das Arbeitspensum kann frei gewählt werden, darf aber in der Regel nicht weniger als 60% und nicht mehr als 80% als Beschäftigungsgrad betragen. Die Anleitung und Ausbildung der Studierenden am Lernort Praxis erfolgt durch qualifizierte Fachpersonen, welche von der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit als Praxisausbildende anerkannt sein müssen. Weiter erhält die studierende Person eine:n Mentor:in zugeteilt, die:der sowohl für die Praxisorganisation als auch für die Studierenden als Ansprechperson zur Verfügung steht.

#### **3.2 Zielsetzung**

Generelles Ziel der angeleiteten Praxisausbildung ist die Erreichung des professionellen Handelns als Fachperson der Sozialarbeit, der soziokulturellen Animation bzw. der Sozialpädagogik. Dazu gehören das Kennenlernen ausgewählter Handlungsfelder der Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik, der Erwerb professionsbezogener Qualifikationen und die Umsetzung von Modulinhalt in professionelles Handeln. Dabei geht es namentlich um

- die Entwicklung der Fähigkeit, Problemstellungen in ihrem Kontext aus professioneller Sicht zu erkennen, zu formulieren, zu beurteilen und zu bearbeiten.
- die Erweiterung der praktischen Möglichkeiten durch Auseinandersetzung mit theoretischen Ansätzen.
- das Einüben von Techniken und Methoden anhand konkreter professioneller Fragestellungen.
- die Reflexion, Systematisierung und kritische Bewertung des eigenen professionellen Handelns.
- die Entwicklung einer professionellen Identität als Fachperson der Sozialen Arbeit.

### **4 Rahmenbedingungen**

Die Verantwortung für die Organisation des Praktikums liegt bei den Studierenden. Das Praktikum erfolgt am Arbeitsplatz der Studierenden, welcher bereits bei Ausbildungsbeginn von der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit anerkannt sein muss. Das Praktikum ist ein Ausbildungsverhältnis. Die Studierenden werden vorgängig durch die Modulverantwortliche in die Zielsetzungen und Rahmenbedingungen der Praxisausbildung eingeführt. Demgegenüber sind Arbeitsrechtliches (Anstellungsbedingungen wie Lohn, Ferien und Feiertage, Arbeitszeiten, Versicherungsfragen, Entschädigungen usw.) separat in einem Arbeitsvertrag bzw. Arbeitsverhältnis zwischen der Praxisorganisation und der:dem Mitarbeiter:in in Ausbildung zu regeln.

#### **4.1 Was gilt als Arbeitsstunde im Sinne des Ausbildungsverhältnisses?**

Alle in der Praxisorganisation geleisteten Tätigkeiten, die relevant sind für die Erlangung der praxisfeldbezogenen Kompetenzen in der angeleiteten Praxisausbildung (Sozialarbeit, Soziokultur bzw.

Sozialpädagogik) gelten als Arbeitsstunden im Sinne des Ausbildungsverhältnisses gemäss Ziff. 4.2. und sind für die Vergabe von ECTS entscheidend. Zusätzlich werden gesetzliche Feiertage als Arbeitsstunden angerechnet. Es wird empfohlen, Ausbildungsgespräche mit dem:der Praxisausbildner:in, die Ausbildungssupervisionen, formative und summative Leistungsnachweise während der Praxisausbildung und projektbezogene Arbeiten zu den Arbeitsstunden zu zählen. Krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheiten von mehr als 10% der unter Ziff. 4.2. genannten Arbeitsstunden werden nicht als Arbeitsstunden angerechnet. Weiter werden Ferien nicht zu den Arbeitsstunden angerechnet. Ferien müssen bezogen werden; Ferientage müssen zu den unter Ziff. 4.2. genannten Arbeitstagen zusätzlich hinzugerechnet werden. Der Besuch von jeglichen Modulen (Studientag) kann nicht zusätzlich als für die Praxisausbildung geleistete Arbeitsstunden im Sinne des Ausbildungsverhältnisses angerechnet werden, da das Absolvieren von Modulen selbst ECTS generiert.

Was als Arbeitszeit im Sinne des Arbeitsverhältnisses zwischen Praxisorganisation und Mitarbeiter:in in Ausbildung gilt, ist Aushandlungssache zwischen der:dem Mitarbeiter:in in Ausbildung und dem:der Arbeitgeber:in. Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit empfiehlt obige Regelung zu übernehmen, da es sich im engen Sinne um Lernsettings handelt und diese somit zur Praxisausbildung gehören.

#### **4.2 Zeitpunkt im Studium und Dauer**

Das Praktikum beginnt frühestens nach Abschluss des Grundstudiums, kann aber zeitlich auch nach hinten verlegt werden. In diesem Falle können andere Module des Hauptstudiums dem Praktikum vorgezogen werden. Passerellen Studierende steigen im Gegensatz zu allen anderen Studierenden immer direkt ins Hauptstudium ein, auch wenn sie im Laufe ihres Studiums noch 2 bzw. 3 Module des Grundstudiums zu absolvieren haben. Dabei ist zu beachten, dass das Praktikum (wie auch die gesamte Praxisausbildung, d.h. Praktikum und Projekt) bis spätestens vor Beginn des Bachelor-Kolloquiums abgeschlossen und qualifiziert sein muss. Passerelle-Studierende müssen das Projekt nicht obligatorisch belegen.

Das Praktikum kann in zwei verschiedenen Längen geplant werden:

- 810 Arbeitsstunden oder ca. 100 Arbeitstage (ohne Ferien) werden mit 27 ECTS abgegolten (Passerelle Gemeindeanimation und Sozialpädagogik HF)
- 900 Arbeitsstunden oder ca. 110 Arbeitstage (ohne Ferien) werden mit 30 ECTS abgegolten
- 1080 Arbeitsstunden oder ca. 135 Arbeitstage (ohne Ferien) werden mit 36 ECTS abgegolten

Kriterien für die Wahl der Länge sind:

- a. die Rahmenbedingungen der Praxisorganisation
- b. die persönliche Studienplanung
- c. die eventuell schon bekannte Dauer des Praxisprojektes, eines geplanten Auslandeinsatzes oder des Moduls SocialLab.

#### **4.3 Stellensuche und Anmeldung**

Die Stellensuche erfolgt in der Regel im letzten Semester des Grundstudiums, bei Passerelle-Studierenden mit Beginn des Studiums. Die Studierenden sind aufgefordert der:dem Modulverantwortlichen mittels des Anmeldeformulars eine Praktikumsstelle zu benennen, in welcher sie ihr Praktikum absolvieren wollen. Für das Herbstsemester ist der Anmeldeschluss für die Praktika jeweils der 15. April und für das Frühjahrssemester der 15. November. Spätere Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Anerkannte Praktikumsstellen werden jeweils vor Beginn der Praktikumsstellensuche durch die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit kontaktiert, und qualifizierte Angebote werden den Studierenden ab Dezember bzw. Mai auf dem Online-Praxismarkt zugänglich gemacht. Die Studierenden wählen geeignete Stellen aus und durchlaufen bei diesen das vorgesehene Bewerbungsverfahren. Da die Nachfrage das Angebot in der Regel übersteigt, sind die Studierenden verpflichtet, auch selbständig eine Praktikumsstelle zu suchen. In letzterem Fall führt die:der Modulverantwortliche ein Anerkennungsverfahren durch, sollte die



Praxisorganisation noch nicht anerkannt sein. Die:der Modulverantwortliche unterstützt die Studierenden auch in allen Fragen der Organisation einer geeigneten Praktikumsstelle.

#### **4.4 Anstellungspraktikum**

Studierende, welche bereits während dem Studium (mindestens 6 Monate am künftigen Praktikumsort) im Rahmen einer unbefristeten Anstellung im Sozialbereich arbeiten, können auf ein schriftliches Gesuch hin (Anforderungen siehe Merkblatt auf der Plattform Praxisausbildung) das Praktikum an ihrem Arbeitsort absolvieren. Bedingung dazu ist, dass Tätigkeiten der gewählten Studienrichtung ausgeübt werden und die Rahmenbedingungen ein der Ausbildungssituation angepasstes Lernklima ermöglichen. Die Mindestanstellung kann hier auf 50% Pensum reduziert werden. Die erforderlichen Stundenanzahl für die ECTS muss trotzdem geleistet werden (900 Stunden für 30 ECTS oder 1080 Stunden für 36 ECTS, bei Passerelle Studierenden Gemeindeanimation HF und Sozialpädagogik HF 810 Stunden für 27 ECTS).

#### **4.5 Beginn und Ende des Ausbildungsverhältnisses**

Das Ausbildungsverhältnis wird vor Beginn des Praktikums auf der Grundlage dieses Reglements zwischen Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, Arbeitgeber:in, Praxisausbildner:in und der studierenden Person geregelt. Dies geschieht durch Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch alle Vertragspartner:innen. Das Ausbildungsverhältnis beginnt zum abgemachten, auf der Praktikumsanmeldung genannten Zeitpunkt und erlischt mit dessen Abschluss. Eine vorzeitige Auflösung des Ausbildungsverhältnisses ist möglich:

- bei grober Verletzung der in diesem Reglement formulierten Bestimmungen durch eine:n der Vertragspartner:innen.
- die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zwischen der Praxisorganisation und dem:der Praktikant:in in Ausbildung (genauer siehe unter Punkt 4.6).
- der Abbruch des Studiums an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit während der Praxisausbildung.

Das arbeitsrechtliche Belangen (Lohn, Ferien und Feiertage, Arbeitszeiten, Versicherungsfragen, Entschädigungen, Folgen von Krankheit und Unfall usw.) sind separat in einem Anstellungsvertrag zwischen Praxisorganisation und Mitarbeiter:in in Ausbildung zu regeln. Vorrangig gelten hier die entsprechenden Bestimmungen der Praxisorganisation, wobei die Minimalschutzbestimmungen des privaten und öffentlichen Arbeitsrechts in jedem Fall zu beachten sind. Die vorzeitige Auflösung des Ausbildungsverhältnisses bedarf der Zustimmung aller Vertragspartner:innen. Die einseitige Auflösung bleibt vorbehalten, wo die Fortsetzung der betroffenen Partei nicht zumutbar ist. (vgl. dazu Art. 337 OR).

Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit empfiehlt die Anwendung der «Anstellungsbedingungen für Praktikant:innen» des Kantons Luzern und die Anwendung der kantonalen Lohnempfehlungen. Da es sich in beiden Fällen um Empfehlungen handelt, sind Unterschiede bezüglich Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit, Entschädigung) nicht zu vermeiden.

#### **4.6 Unterbruch oder Abbruch des Praktikums**

Bei vorzeitiger Auflösung des Ausbildungsverhältnisses muss der:die Mentor:in vorgängig informiert werden.

Ein Abbruch hat zur Folge, dass die Zielsetzung, die Erreichung der praktischen Berufskompetenz, nicht im bisherigen Ausbildungsverhältnis erbracht werden kann. Diesbezüglich ist zu unterscheiden, welche Gründe zur Auflösung des Ausbildungsverhältnisses geführt haben. Muss sich die studierende Person ein Selbstverschulden\* anrechnen lassen, so hat das zur Folge, dass das Modul mit «*nicht bestanden*» (F) bewertet wird. Ohne ein Selbstverschulden kann ein Antrag auf «*F-Erlass*» bei der Studiengangsleitung eingereicht werden. Bei Gutheissung des Antrags, kann das Praktikum ohne Bewertungsfolgen wiederholt werden, wobei die bereits geleistete Praktikumszeit nicht angerechnet wird (vgl. Zielsetzungen Ziff. 3.2.).

Krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheit der studierenden Person von mehr als 10% der unter Ziff. 4.2. erwähnten Netto-Arbeitsstunden hat zur Folge, dass diese im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses nicht mehr als Stunden angerechnet werden (vgl. Ziff. 4.3), da die Erreichung der praktischen Berufskompetenz nicht mehr gewährleistet ist. Es obliegt der Praxisorganisation, darüber zu befinden, ob sie bereit ist, das Praktikumsverhältnis bis zur Erreichung der minimalen Netto-Arbeitsstunden unter Ziff. 4.2. zu verlängern.

Unterbrüche werden nach Konsultation mit der:dem Modulverantwortlichen und der Praxisorganisation geregelt. Zwingend sind in diesem Fall der:die Mentor:in und die modulverantwortliche Person frühzeitig zu informieren.

\* Selbstverschulden bedeutet, dass die studierende Person durch ihr Verhalten – wie Pflichtverletzungen oder grobes Fehlverhalten – die Auflösung des Arbeitsverhältnisses verursacht hat.

## **5 Anforderungen an Praxisorganisationen und Praxisausbildende**

### **5.1 Anforderungen an Praxisorganisationen**

Anerkannt als Ausbildungsplätze werden öffentlich- oder privatrechtlich organisierte und finanzierte Praxisorganisationen, welche spezifische Aufgaben in einem für die Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik relevanten Tätigkeitsbereich wahrnehmen und ausreichende Lernmöglichkeiten für eine:n Praktikant:in gewährleisten. Sie erfüllen insbesondere folgende Voraussetzungen:

- Innerhalb der Organisation arbeiten Fachpersonen der Sozialen Arbeit oder anerkannte verwandte Profession, von denen die studierende Person das professionelle Handeln als Fachperson der Sozialen Arbeit lernen kann.
- Ressourcen für die Erfüllung der Ausbildungsfunktion sind vorhanden (angemessene Entlohnung der:des Praktikant:in gemäss den kantonalen Richtlinien, geeignete Infrastruktur wie z. B. funktionsgerechter Arbeitsplatz etc.).
- Zeitliche Freistellung einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters welche/welcher die Verantwortung übernimmt für die Ausbildungsplanung, die Begleitung und Kontrolle des Lernprozesses, sowie die Qualifizierung der:des Praktikanten zuhanden der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit übernimmt. Steht in der Praxisorganisation selbst keine für diese Aufgabe qualifizierte Fachperson zur Verfügung, so wird in Zusammenarbeit mit der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit eine externe Fachperson dafür eingesetzt (siehe Punkt 5.3.).
- Ein Ausbildungsplan bzw. ein Ausbildungskonzept für die Ausbildung ist vorhanden und dient dem:der Praktikant:in als Rahmen für die Reflexion des Handelns (s. Anhang).
- Der Besuch von Unterrichtsveranstaltungen zur Verbindung von Theorie und Praxis wird ermöglicht.
- Nach Abschluss der angeleiteten Praxisausbildung wird ein Arbeitszeugnis zuhanden der:dem Praktikant:in in Ausbildung ausgestellt.
- Die Praxisorganisation erklärt sich zur Zusammenarbeit mit der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit bereit, insbesondere bezüglich Organisation, Zielsetzung und Qualifizierung des Praktikums.

## 5.2 Anforderungen an Praxisausbildner:innen

Praxisausbildende sind Fachpersonen aus dem Bereich der Sozialen Arbeit. Sie verfügen in Übereinstimmung mit den geltenden SASSA-Richtlinien<sup>1</sup> über folgende Qualifikationen:

- Diplom einer Ausbildung in Sozialer Arbeit (Höhere Fachschule oder Fachhochschule) oder einem nahestehenden Praxisfeld.
- Mindestens 2 Jahre Praxiserfahrung in der Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik nach der Diplomierung.
- Anstellung von mindestens 50%.
- Qualifizierung als Praxisausbildner:in durch den Besuch einer methodisch-didaktischen Weiterbildung, welche in der Regel parallel zum Praktikum besucht werden kann. Fachpersonen mit ähnlichen Weiterbildungen können auf Gesuch hin als Praxisausbildner:in anerkannt werden, sofern geforderte Äquivalenzkriterien erfüllt sind (siehe dazu Angaben auf dem «Anmeldeformular für die angeleitete Praxisausbildung»).

Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit bietet parallel zum Praktikum eine qualifizierende methodisch-didaktische Weiterbildung an. Diese ist für Praxisausbildende, welche eine:n Student:in der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit anleiten, kostenlos.

## 5.3 Interne und externe Praxisausbildende

Interne Praxisausbildner:innen arbeiten in der Praxisorganisation und übernehmen für die Dauer der Praxisausbildung zusätzlich eine Ausbildungsfunktion. Wenn in der Praxisorganisation keine geeignete und qualifizierte Fachperson zur Verfügung steht, oder wenn bei interner Besetzung grössere Rollenkonflikte zu erwarten sind, ist für die Funktion eine externe Fachperson zu bestimmen (= externe Praxisausbildner:in). Die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber:in, Praxisausbildner:in und Mitarbeiter:in in Ausbildung werden in diesem Fall in einer separaten Vereinbarung geregelt. Die Entschädigung für die externe Praxisbegleitung muss zwischen der Praxisorganisation (Arbeitgeber:in) und externer Praxisausbildnerin/ externem Praxisausbildner geregelt werden und werden seitens der Praxisorganisation übernommen.

## 6 Struktur und Verlauf

### 6.1 Struktur und Umfang der fachlichen Anleitung und Reflexion

Die Studierenden werden während dem Praktikum durch eine:n Praxisausbildner:in und durch die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit fachlich unterstützt:

- a) Während der Praxisausbildung steht der studierenden Person und der Praxisorganisation eine/einen Mentor:in zur Verfügung. An der Kick-Off-Veranstaltung treffen sich Mentor:innen, die studierende Person und Praxisausbildende zum ersten Mal, danach begleiten die Mentor:innen die studierende Person individuell bei ihrer Praxisausbildung.
- b) Die Studierenden besuchen mit ihren Praxisausbildner:innen die Kick-Off-Veranstaltung vor Beginn des Praxisausbildung.
- c) Während des Praktikums finden am Arbeitsort regelmässig Ausbildungsgespräche zwischen dem:der Praktikant:in und dem:der Praxisausbildner:in statt. Im Durchschnitt sind dafür mindestens vier Stunden pro Monat (eine Stunde pro Woche) aufzuwenden.

---

<sup>1</sup> Die SASSA ist die Konferenz der Fachhochschulen für Soziale Arbeit in der Schweiz. Sie setzt sich für die Positionierung und Entwicklung der Sozialen Arbeit im Hochschulumfeld ein.

- d) Die Studierenden besuchen während des Praktikums methodische Pflichtmodule der Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik – oder andere Wahl- oder Wahlpflichtmodule.
- e) Das Praxisprojekt (Modul 101, 251, 201) wird durch Dozierende der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit begleitet und qualifiziert, auch wenn es während der Praxisausbildung am Arbeitsort erfolgt.
- f) Die Ausbildungssupervision findet in Gruppen statt. Die Supervisionsgruppe trifft sich im Verlaufe des Praktikums acht Mal zu jeweils dreistündigen Sitzungen (in der Regel an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit). Zusätzlich findet eine Kontraktsitzung an der Kick-Off-Veranstaltung mit dem:der Supervisor:in statt. Bei diesem Treffen werden die ersten oder alle Sitzungstermine festgelegt. Die Sitzungen können nach einem Modultag oder auch ausserhalb der Studientage stattfinden.

## **6.2 Verlauf des Praktikums**

### **6.2.1 Kick-Off-Veranstaltung**

Die Kick-Off-Veranstaltung für alle Studierenden und ihre Praxisausbildner:innen findet vor Beginn des Praktikums statt. Der Termin wird frühzeitig bekanntgegeben und ist für die Studierenden obligatorisch. Die Teilnahme der Praxisausbildner:innen wird ebenfalls erwartet.

Mit dieser Veranstaltung wird die Zusammenarbeit aller am Praktikum Beteiligten (Studierende, Praxisausbildende, Modulverantwortliche, Mentor:innen) implementiert und es werden folgende Ziele verfolgt:

- Die Studierenden und der:die Praxisausbildner:in haben den gleichen Informationsstand in Bezug auf Rahmenbedingungen, Begleitstruktur, Zuständigkeiten, Lernziele und Leistungsnachweis für das Praktikum. Offene Fragen können geklärt werden.
- Ein erster Kontakt zwischen den Mentor:innen, den zugeteilten Studierenden und ihren Praxisausbildner:innen findet statt und die Form der Zusammenarbeit ist geregelt.
- Der fachliche Austausch zwischen Hochschule Luzern – Soziale Arbeit und Praxis zu relevanten Themen und Fragen der Ausbildungsgestaltung wird gefördert.

Die Kick-Off-Veranstaltung ist für die Studierenden obligatorisch. Die Teilnahme der Praxisausbildenden wird ebenfalls erwartet. Es findet eine separate Kick-Off-Veranstaltung für die Supervision statt.

### **6.2.2 Praxisbesuch**

Die Studierenden werden im Verlaufe ihres Praktikums zwei Mal von der:dem zugeteilten Mentor:in an ihrem Arbeitsplatz besucht (Praxisbesuch, Abschlussgespräch). Bei diesen Besuchen ist auch der:die Praxisausbildner:in anwesend. Wird das Praktikum durch eine externe Fachperson angeleitet, ist bei den Besuchen auch die:der Vorgesetzte der:des Praktikant:in anwesend. Ziel des Praxisbesuches ist es:

- Einblick zu nehmen in den Lernprozess der Studierenden während ihres Praktikums und Studierende beim Theorie-Praxis-Transfer zu unterstützen.
- Einblick zu nehmen in die Qualität der Ausbildung in der Praxis und diese zusammen mit den Praxisausbildenden weiterzuentwickeln.
- den Kontakt mit Praxisorganisationen und Fachpersonen aus der Praxis zu pflegen als eine Möglichkeit, den Praxisbezug der Ausbildung zu gewährleisten.

### **6.2.3 Abschlussgespräch**

Der zweite Besuch bildet das Abschlussgespräch. Dieses dient der Reflexion der Lernerfahrungen und der Einschätzung des Ausbildungsstandes durch die studierende Person. Das Gespräch findet nach Abschluss des Praktikums in der Praxisorganisation statt. Die Organisation und Moderation des Gespräches erfolgt

durch den:die Mentor:in. Schriftliche Grundlagen für das Gespräch bilden der Selbstreflexionsbericht der:des Studierenden sowie die Beurteilung durch den:die Praxisausbildner:in. Am Gespräch nehmen der:die Student:in, der:die Praxisausbildner:in sowie der:die Mentor:in teil.

## **7 Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Ausbildungspartner:innen**

Das Praktikum spielt im Hinblick auf die Entwicklung der Kompetenzen des professionellen Handelns und der Identität als Fachperson der Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik eine wichtige Rolle. Zum guten Gelingen tragen alle am Ausbildungsprozess Beteiligten bei.

### **7.1 Hochschule Luzern – Soziale Arbeit**

Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit gewährleistet im Rahmen der geltenden Bestimmungen (Studienführer, Studienordnung der Hochschule Luzern und ausführendes Studienreglement der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit) die Ausbildung der Studierenden.

Sie verpflichtet sich

- die organisatorische und fachliche Unterstützung der Studierenden während des Praktikums sicherzustellen;
- zu diesem Zweck für die Dauer des Praktikums eine:n Mentor:in der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit als Ansprechperson für den:die Studierende:n und den:die Praxisausbildner:in zu ernennen;
- (neue) Praxisausbildende in ihre Ausbildungsfunktion einzuführen;
- geeignete und anerkannte (BSO) Ausbildungssupervisor:innen anzustellen und in ihre Funktion einzuführen.

### **7.2 Mentor:innen**

Mentor:innen sind in der Regel Mitarbeitende der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Sie sind Ansprechperson für alle Beteiligten (Student:in, Praxisausbildner:in, Arbeitgeber:in) bei auftretenden Fragen und Schwierigkeiten. Im Vordergrund übernehmen sie dabei folgende Aufgaben:

- Teilnahme (evtl. Mitgestaltung) am Einführungstag (Kick-Off-Veranstaltung) zu Beginn des Praktikums.
- Entgegennahme der Praxislernziele und Organisationsbeschreibung der zugeteilten Studierenden, Rückweisung bei formalen, beziehungsweise begründeten, inhaltlichen Mängeln.
- Organisation und Moderation des Praxisbesuches.
- Entgegennahme des Selbstreflexionsberichtes der zugeteilten Studierenden.
- Entgegennahme der Fallbeschreibung für das Modul 110/210/260 «Fallwerkstatt Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik» der zugeteilten Studierenden. Der Besuch dieses Moduls entfällt bei Passerelle Studierenden HF Gemeindeanimation und Sozialpädagogik.
- Organisation und Moderation des Abschlussgespräches in der Praxisorganisation nach Beendigung des Praktikums.
- Visierung des Beurteilungsrasters.
- Attestierung der ECTS aufgrund der Leistungsnachweise.
- Bei Bedarf Zusatzgespräche mit Praxisausbildenden und/oder Studierenden (wenn nötig Krisenintervention).
- Schriftliches Reporting an die:den Modulverantwortliche:n;
- Hochschulinterne Auswertung (Qualitätssicherung) im Rahmen von Auswertungssitzungen.

Der:die Mentor:in ist nicht selbständige:r Vertragspartner:in gegenüber dem anderen Vertragspartner:innen, sondern handelt stellvertretend für die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.

### **7.3 Praxisorganisation (Arbeitgeber:in)**

Die Praxisorganisation ermöglicht dem:der Studierenden eine befristete Anstellung im als Mitarbeiter:in in Ausbildung. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausformulierung eines Ausbildungskonzeptes.
- Zurverfügungstellung eines funktionsgerechten Arbeitsplatzes.

- Gewährleistung einer fachlich qualifizierten Ausbildung in der Praxis.
- Ernennung eines/einer qualifizierten internen oder externen Praxisausbildners:in.
- Zustimmung zu einer Lösung mit einer externen Fachperson und zur Verfügung Stellung der dafür nötigen finanziellen Ressourcen, falls vorheriger Punkt nicht erfüllt werden kann.

#### **7.4 Praxisausbildner:innen**

Die Praxisausbildner:innen haben gegenüber den Studierenden gleichzeitig eine Ausbildungs- und Beurteilungsfunktion. Im Falle von internen Praxisausbildner:innen sind sie oft auch Vorgesetzte. Im Vordergrund stehen folgende Aufgaben:

- Einführung in die Praxisorganisation und ihre Aufgaben, Rahmenbedingungen und Verfahrensweisen.
- Instruktion über die jeweilige Schweigepflicht und andere besondere Pflichten der:des Praktikant:in im Zusammenhang mit den jeweiligen Aufgaben.
- Begleitung beim Analysieren und Strukturieren der Arbeitsplatzsituation im Hinblick auf lernfördernde und lernhemmende Rahmenbedingungen.
- Unterstützung und Beratung der Studierenden bei der Formulierung von Praxislernzielen anhand des Kompetenzprofils der jeweiligen Vertiefungsrichtung.
- Zuteilung von Aufgaben, die dem Kennen und Können der Studierenden angepasst sind und der Zielerreichung der Praxisausbildung dienen.
- Beobachtung der Studierenden während des praktischen Handelns mit anschliessendem Feedback.
- Begleitung und Förderung des Arbeits- und Lernprozesses, sowie Evaluieren der Lernzielerreichung durch regelmässige Reflexions- und Ausbildungsgespräche sowie Feedbacks. Wenn die persönliche Eignung der studierenden Person in Frage gestellt wird, muss der:die zuständige/r Mentor:in rechtzeitig zugezogen werden.
- Durchführung von mindestens einer Zwischenqualifikation anhand des von der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit zur Verfügung gestellten Beurteilungsrasters. Diese soll der studierenden Person die Möglichkeit geben, den eigenen Ausbildungsstand einzuschätzen und Anregungen für die weitere Praxisausbildung zu erhalten.
- Rechtzeitige Thematisierung allfälliger Lernschwierigkeiten mit Informationspflicht gegenüber dem:der zuständigen Mentor:in;
- Unterstützung bei der Formulierung der Fallbeschreibung für das Modul 110, 210 bzw. 260 «Fallwerkstatt Sozialarbeit, Sozialpädagogik bzw. Sozialpädagogik» (Grundlage real ungelöste Fallsituationen)
- Abschliessende summative Qualifizierung des Arbeits- und Lernprozesses mittels Beurteilungsraster.
- Attestierung der auf der Stelle absolvierten Arbeitsstunden auf dem Beurteilungsraster.
- Sicherstellen, dass die:der Praktikant:in ein Arbeitszeugnis erhält.
- Teilnahme an der Kick-Off-Veranstaltung, beim Praktikumsbesuch sowie am Auswertungsgespräch nach Abschluss des Praktikums.
- Teilnahme an der Abschlussveranstaltung des Moduls 110, 210 bzw. 260 «Fallwerkstatt Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik». Die Teilnahme wird erwünscht und dient dem fachlichen Austausch.

Die Hochschule führt neue Praxisausbildner:innen durch geeignete Weiterbildungsangebote in ihre Ausbildungsfunktion ein und fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch unter ihnen.

## **7.5 Supervisor:innen**

Supervisor:innen sind Fachpersonen der Sozialen Arbeit, welche zusätzlich eine entsprechende Qualifikation als Supervisor:in erworben haben. Sie werden durch die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit ausgewählt und sind mit dem Bildungsverständnis der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit vertraut. Die Supervisor:innen begleiten je eine Gruppe von Studierenden parallel zum Praktikum im Rahmen der Ausbildungssupervision. Diese dient der Reflexion und Integration von praktischen Erfahrungen und theoretischem Wissen. Sie unterstützt die Studierenden bei der Klärung von Problemen und Konflikten im Praxisfeld, ermöglicht individuelle Konfliktbewältigung und hilft mit bei der Entwicklung einer realistischen professionellen Identität. Sie findet acht Mal à 3 Stunden über das gesamte Praktikum statt und ist obligatorisch.

## **7.6 Studierende**

Die Studierenden befinden sich als Lernende in der Praxisorganisation. Sie verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit dem:der Praxisausbildner:in und erfüllen die von der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit vorgegebenen Lernkontrollen. Entsprechend ihrem Ausbildungsstand übernehmen die Studierenden zusehends grössere Verantwortung in der Gestaltung ihres Lernprozesses und gegenüber der Praxisorganisation, sowie auch gegenüber ihren Adressat:innen und deren Umfeld. Weiter verpflichten sie sich, die ihnen zugeteilten Aufgaben gewissenhaft auszuführen und sich an die Arbeitsbedingungen der Praxisorganisation zu halten. Die Studierenden unterstehen der Schweigepflicht, halten den Datenschutz ein und arbeiten vertraulich; Mass und Umfang derer richten sich nach den Vorgaben der jeweiligen Stelle. Die Studierenden beachten bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten den Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz.

## **8 Stellenwert von Lernzielen für die Praxisausbildung**

An der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit sind persönliche Lernziele ein wichtiges Instrument zur Steuerung des eigenen Lernprozesses im Spannungsfeld von Selbst- und Fremdorganisation. Sie ermöglichen es, im Rahmen der konkreten Lernmöglichkeiten der gewählten Praxisorganisation, persönliche Schwerpunkte zu setzen, den eigenen Lernprozess bewusst zu planen und kontrollierbar zu machen. Die im Kompetenzprofil des jeweiligen Praxisfelds, d.h. der Sozialarbeit, der Soziokultur bzw. der Sozialpädagogik vorgegebenen Kompetenzen und Learning Outcomes bilden dabei den Orientierungsrahmen und werden am Schluss des Praktikums durch den:die Praxisausbildner:in mittels Beurteilungsraster bewertet. Innerhalb dieses Rahmens haben die Studierenden die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den Praxisausbildner:innen und abgestimmt auf ihren Erfahrungs- und Wissensstand, Praxislernziele zu formulieren. Sie beschreiben möglichst konkrete Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten oder Einstellungen, welche im Verlauf des Lernprozesses speziell gefördert und entwickelt werden sollen. Diese sollen beobachtbar und überprüfbar sein. Beim Lernen in der Praxis wird die ganze Persönlichkeit angesprochen. Deshalb sollen für die verschiedenen Bereiche der Persönlichkeit (Fach- und Methodenkompetenz, Sozial- und Selbstkompetenz) je eigene Praxislernziele formuliert werden. Die fristgerechte Einreichung der Praxislernziele ist eine Lernkontrolle und somit Bestandteil des Leistungsnachweises. Die Lernzielerreichung wird am Ende des Praktikums im Rahmen des Selbstreflexionsberichtes reflektiert und bildet eine Grundlage für das Auswertungsgespräch.

## **9 Qualifizierung**

Das Praktikum ist qualifizierend und promotionsrelevant. Zur Qualifizierung gehören Lernkontrollen (formative Beurteilung) sowie der Leistungsnachweis (summative Beurteilung). Um das Praktikum zu bestehen, müssen die Lernkontrollen erfüllt sowie der Leistungsnachweis (vgl. Kapitel 1.2) bestanden sein. Wird das Praktikum nicht bestanden, kann es einmal wiederholt werden. Im Falle eines FX (25 – 28 Punkte) sind Nachbesserungen möglich, welche mit den Praxisanleitenden, Mentor:innen und der modulverantwortlichen Person nach Vertiefung individuell definiert werden.

### **9.1 Lernkontrollen**

Die Lernkontrollen sind ein Bestandteil des Leistungsnachweises. Deren Eingang/Erfüllung wird durch den:die Mentor:in kontrolliert. Dazu gehören:

- Teilnahme an der Kick-Off-Veranstaltung zu Beginn der Praxisausbildung.
- Fristgerechte Einreichung der Praxislernziele und Organisationsbeschrieb.
- Teilnahme während den Praxisbesuche.
- Reflexive Auswertung und Beurteilung des eigenen Arbeits- und Lernprozesses sowie der Lernzielerreichung durch ein schriftlich formulierter Selbstreflexionsbericht.
- Teilnahme an der Ausbildungssupervision.
- Fristgerechte Einreichung der Fallbeschreibung für das Modul 110, 210 bzw. 260 «Fallwerkstatt Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik». Der Besuch dieses Moduls entfällt bei Passerelle Studierenden HF Gemeindeanimation und Sozialpädagogik.
- Teilnahme am Abschlussgespräch nach Abschluss der angeleiteten Praxisausbildung.

### **9.2 Anrechnung der ECTS**

Für das Praktikum werden je nach Dauer 30 oder 36 ECTS und bei Passerelle Studierenden Gemeindeanimation HF und Sozialpädagogik HF 27 ECTS attestiert. Diese werden der studierenden Person mit dem Visum der Mentor:innen gutgeschrieben, wenn alle Lernkontrollen erfüllt sind und die Gesamtbeurteilung genügend ist. Die abschliessende Kontrolle obliegt den Modulverantwortlichen Praxisausbildung Sozialarbeit, Soziokultur und Sozialpädagogik.

### **9.3 Nachteilsausgleich**

Studierende können vor Beginn des Praktikums ein vertrauliches Beratungsangebot in Anspruch nehmen. Wenn Sie vermuten, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich (Gutheissung und Ausstellung durch die Studiengangleitung) auch im Praktikum oder in der angeleiteten Praxisausbildung relevant sein könnte – oder wenn Sie diesbezüglich unsicher sind –, steht Ihnen die für die Praxisausbildung Ihrer Studienrichtung verantwortliche Person für ein vertrauliches Gespräch zur Verfügung.